

Ihre Webinar-FAQs im Überblick:

Beschäftigung im Ausland 03. Juni 2025

Damit Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

Wie sieht es aus, wenn der AN jedes Jahr 6 Monate in seinem Heimatland in Indien im Homeoffice als Programmierer arbeitet und die restlichen 6 Monate von Deutschland aus - müssen die 6 Monate dann immer im Stück erfolgen?

Die 6 Monate müssen nicht am Stück erfolgen. Es müssen die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung bzw. die Voraussetzungen des Abkommens mit Indien vorliegen, damit die deutschen Rechtsvorschriften weitergelten.

Also wenn jemand dauerhaft ins Ausland ohne Abkommen geht und dort für den deutschen Arbeitgeber weiterarbeitet, könnte die Person pro Jahr maximal 2 Monate nach Deutschland kommen und auch hier arbeiten, ohne hier sv-pflichtig zu werden? Oder sind es maximal 2 Monate am Stück, aber man könnte z.B. 2x pro Jahr für je maximal 2 Monate nach DE kommen und hier arbeiten ohne hier sv-pflichtig zu werden?

Durch die unbefristete Entsendung kommt die Ausstrahlung nicht zum Tragen. Die deutschen Sozialversicherungsvorschriften gelten nicht. Versicherungsschutz in Deutschland besteht deshalb nicht. Da die Weiterbildung länger als zwei Monate dauert, wird die Entsendung unterbrochen. Es handelt sich damit für diese Zeit um eine Inlandsbeschäftigung, für die Sozialversicherungspflicht nach deutschem Recht besteht. Man kann mehrfach die Entsendung unterbrechen, wichtig ist nur, dass der Zeitraum von 2 Monaten jeweils nicht überschritten wird.

Muss der Arbeitnehmer bei der Entsendung in mehrere Staaten zwischendurch immer wieder in Deutschland sein oder kann er von Ausland 1 direkt in Ausland 2 übergehen (ohne Aufenthalt in DE)?

Unmittelbar an eine Entsendung in einen Mitgliedsstaat die erneute Entsendung in einen anderen Mitgliedsstaat anzuschließen, ohne sich zwischendurch in Deutschland aufzuhalten, ist möglich.

Ein Mitarbeiter (MA) arbeitet regelmäßig in Deutschland, ist jedoch in einem anderen EU-/EWR-Staat sozialversicherungspflichtig gemeldet. Was halten Sie in diesem Zusammenhang von einer Vereinbarung gemäß Artikel 21? Wie rechtswirksam und rechtssicher ist eine solche Vereinbarung? Bin ich als Arbeitgeber (AG) im Falle einer solchen Vereinbarung von Regressansprüchen deutscher Sozialversicherungsträger befreit?

Wenn es eine Vereinbarung nach Artikel 21 gibt, ist der Arbeitnehmer zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Bezahlte der Arbeitnehmer die Beiträge nicht, fordert die Krankenkasse die Beiträge des Arbeitgebers an.

Wie muss mit Berufskraftfahrer umgegangen werden, die grenzüberschreitend in ganz Europa (NL, PL, FR, etc.) eingesetzt werden?

Für Berufskraftfahrer ist eine Ausnahmevereinbarung bei der DVKA zu beantragen.

Entsendung von Drittstaatangehörigen nach DK: Was muss bei der Entsendung beachtet werden? A1 nicht anerkannt, welche Meldepflichten gibt es in DK bei welchen Institutionen?

Wenn der/diejenige in DK versichert werden muss, dann wäre die Person doppelt versichert bei Geltung Territorialprinzip. Bei Entsendung von Drittstaatsangehörigen (Ausnahme türkische Staatsangehörige) nach Dänemark kommt es ggf. zu einer Doppelversicherung. Für die Vorschriften in Dänemark können sich auf unserer Internetseite oder unter www.DVKA.de informieren.

Wie ist das, wenn jemand im EU-Ausland lebt und arbeitet und 1x pro Monat für ein paar Tage nach Deutschland kommt, um hier zu arbeiten. Muss dann vom deutschen Arbeitgeber für Deutschland eine A1 Bescheinigung erstellt werden?

Wohnt das Mitglied im Ausland, erhält die DRV Bund mittels SED A003 vom Wohnortträger die Information über das anwendbare Recht. Von der DRV Bund erhalten wir einen Ausdruck des SED A003 mit der Bitte um Ausstellung der A1-Bescheinigung für das Mitglied und den Arbeitgeber. Sie haben kein A1 zu beantragen.

Unternehmenssitz und Arbeitsort ist in Deutschland, Arbeitnehmer wohnt und lebt in Frankreich (Grenzregion). Aufgrund der Grenzzone gilt er als Grenzgänger und somit gilt auch deutschen SV-Recht. Muss hier dann eine Entsendung für die regelmäßige Arbeit in Deutschland beantragt werden?

Es ist keine A1-Bescheinigung zu beantragen, da es sich um keine Entsendung handelt.

Wie können Unternehmen sicherstellen, dass z.B. Arbeitszeitregelungen in

anderen Ländern eingehalten werden. Gibt es hier eine zentrale Stelle, die solche Regelungen zusammenfasst? Woher bekommen Unternehmen die Informationen, dass ein entsprechendes Meldeverfahren für Entsendungen gemäß Entsenderichtlinie erforderlich ist?"

Informationen zu den einzelnen Staaten finden Sie unter firmenkunden.tk.de – Suchnummer 2034096. Die DVKA und das Auswärtige Amt informieren auch über die einzelnen Länder.

Welche Besonderheiten gelten für Tunesien und Marokko?

Marokko und Tunesien sind die einzigen Abkommen, die auf einen Personenkreis begrenzt sind. Nämlich nur auf die Staatsangehörigen des jeweiligen Land.

Wenn nur die RV mit den Abkommen abgedeckt ist, wie kann die Entsendung auf die anderen Bereiche der SV sichergestellt werden?

Für die anderen Zweige gelten die Ausstrahlung und somit auch die Sozialversicherungspflicht in Deutschland. Die Abkommen erfassen primär die SV-Zweige, bei denen es zu einer Doppelversicherung kommen kann.

Kann man bei einer Entsendung in die USA nicht auch über die 60 Monate hinaus entsenden? mit Ausnahmevereinbarung über DVKA?

Mit einer Ausnahmevereinbarung von der DVKA ist eine Entsendung über einen längeren Zeitraum möglich. Der Antrag sollte rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung gestellt werden.

Kann man die Doppelversicherung in der KV und UV durch Abschluss einer Dienstreiseversicherung umgehen?

Nein, das ist so nicht möglich. Sofern es zu einer Doppelversicherung kommt, sind grundsätzlich in Deutschland und im Entsendestaat Beiträge zu bezahlen.

Wenn ich meinen Mitarbeiter bspw. für 1 Monat in die USA entsende, dann muss ich ihn

zusätzlich in den USA kranken-, arbeitslos- und unfallversichern? D.h. Beiträge in den USA abführen?

Für die Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt sowohl das deutsche als auch das ausländische Recht. Somit kann es sein, dass er sich hier in beiden Ländern versichern muss.

Wer entscheidet darüber, ob er sich in beiden Ländern in den übrigen Zweigen versichern muss? Muss ich mich mit den Behörden in den USA in Verbindung setzen?

Die DVKA informiert über die Rechte und Pflichten der einzelnen Staaten. Dort finden Sie für jedes Land die wichtigsten Informationen zusammengefasst.

Wir haben MA, die pro Monat immer mal zu Kundenterminen nach Polen fahren, jeweils ca. 2 - 5 Tage. Dafür werden A1-Anträge für 12 Monate gestellt, damit nicht jeden Monat wieder ein neuer Antrag gestellt werden muss. Dann ist es am Ende natürlich nicht ein Jahr. Gibt es eine andere Möglichkeit?

Die A1 darf nur für den tatsächlichen berufsbedingten Auslandsaufenthalt beantragt werden. Ansonsten sollten Sie einen Antrag bei der DVKA stellen - Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten.

Der AN arbeitet in Deutschland, Sitz des Unternehmens ist in Deutschland, es geht um eine Workation bis 45 Tage aus UK! MA ist allerdings UK und deutscher Staatsbürger.

Wenn der Arbeitnehmer mit Einwilligung seines Arbeitgebers im Home-Office in England arbeitet und das Entgelt aus Deutschland weiter erhält und die weiteren Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt sind, beantragt der Arbeitgeber eine A1-Bescheinigung und es besteht kein britisches Recht.

Wie erfolgt denn die doppelte Abgabe (Anmeldung/Zahlung im Drittstaat)? Muss der Arbeitnehmer sich kümmern und liegt die Pflicht bei ihm?

Für die Zahlung der SV-Beiträge ist grundsätzlich immer der Arbeitgeber zuständig.

Wenn eine Mitarbeiterin aus Algerien im Homeoffice arbeiten möchte, müsste ich mich also mit den algerischen Ämtern auseinandersetzen? Nicht zu vergessen das Lohnsteuerrecht. Können Sie eine Informationsplattform empfehlen?

Es gibt z.B. die IHK oder Konsulate und Botschaften. Ansonsten auch Kanzleien, die sich darauf spezialisiert haben.

Zum Verständnis: muss ein Arbeitgeber bei befristeter Entsendung im Homeoffice in dem Entsendungsland eine Geschäftsstelle haben? Sprich wenn doppelte Beitragsabführung besteht

Der Arbeitgeber muss im Land, in dem das Home-Office ausgeübt wird, nicht vertreten sein. Es müssen nur die Voraussetzungen für die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften erfüllt sein.

Wo beantrage ich die Entsendebescheinigung (A1/Abkommensstaaten)?

Entsenden Sie Beschäftigte ins Ausland, ist der zuständige Versicherungsträger im Inland zu informieren. Dieser prüft, ob eine Entsendung vorliegt und die deutschen Rechtsvorschriften für die Dauer der Auslandsbeschäftigung anzuwenden sind.

Zuständig für die Prüfung des Antrags ist die Krankenkasse, bei der die Beschäftigten versichert sind.